

Badeordnung für das Schwimmbad Eichholz

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form gewählt. Trotz der männlichen Form sind alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) gleichermassen angesprochen.

1. Allgemeines

Das Schwimmbad Eichholz bietet den Gästen Gelegenheit, schwimmsportliche Aktivitäten auszuüben, unbeschwert zu spielen, Geselligkeit zu pflegen, Erholung zu suchen und die Gesundheit zu erhalten.

Jeder Badegast ist gehalten, sich keinen Gefahren auszusetzen, denen er nicht gewachsen ist. Er hat die Badeanlagen so zu nutzen, dass er sich und andere nicht in Gefahr bringt.

Im Interesse aller Badegäste und im Hinblick auf einen reibungslosen Betrieb ersuchen wir Sie, der Badeordnung die volle Beachtung zu schenken.

2. Zweck

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

3. Öffnungszeiten

- a) Beginn und Schluss der Badesaison werden in der Presse und Medien publiziert.
- b) Das Schwimmbad ist während der Badesaison täglich durchgehend wie folgt geöffnet:

Mai und September	09:00 - 19:00 Uhr
Juni, Juli und August	09:00 - 20:00 Uhr
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen	09:00 - 19:00 Uhr
- c) In der Vor- und Nachsaison und bei ungünstiger Witterung kann der Badeschluss durch einen der Diensthabenden Bademeister vorverlegt werden. Eine ganztägige Schliessung liegt in der Kompetenz des Präsidenten des Vorstands des Zweckverbandes Schwimmbad Eichholz (ZV SBE).
- d) Für spezielle Anlässe kann das Bad länger geöffnet bleiben.
(Informationen beim Eingang, sowie Lautsprecherdurchsagen und Inserate beachten)
- e) Die Öffnungszeiten des Restaurants können für bewilligte Anlässe von den Öffnungszeiten des Schwimmbades/Minigolfes abweichen.
- f) Der Badeschluss wird 20 Minuten vor Schliessung durch ein Signal angezeigt. Nach diesem Signal ist der Eintritt nicht mehr gestattet.
Die Badegäste haben das Schwimmbadareal bis zur festgesetzten Zeit zu verlassen.

4. Gebühren

- a) Für die Benützung des Schwimmbades und weiterer Einrichtungen werden Gebühren erhoben, die vom Vorstand des ZV SBE festgelegt werden. Die Tarife sind im Eingangsbereich des Bades gut sichtbar angeschlagen.
- b) Verlorengegangene Eintrittskarten und Abonnemente werden nicht vergütet. Missbrauch wird geahndet.

5. Zutritt und Benützung

- a) Erwachsene, Jugendliche ab 16 Jahren und Kinder in Begleitung Erwachsener während des ganzen Tages.
- b) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung einer Erwachsenen Aufsichtsperson, welche Gewähr für eine ordentliche Aufsicht bietet, betreten.
- c) Unter 16-Jährige ohne Begleitung eines Erwachsenen haben das Bad um 18.00 Uhr zu verlassen.
- d) Schulklassen sowie andere geführte Gruppen sind von den Lehrpersonen oder Betreuern zu beaufsichtigen.

6. Badebetrieb

- a) Das Badpersonal überwacht den Badbetrieb. Seine Weisungen sind zu befolgen. Das Nicht-beachten der Badeordnung kann mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden.
- b) Das Aus- und Ankleiden soll in Garderoben geschehen.
- c) Die Badbekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen (keine Unterhosen).
- d) Kleinkinder müssen im Nichtschwimmer- und Schwimmbecken Badekleidung und/oder Badewindeln tragen.
- e) Alle Badenden haben sich vor der Benützung der Bassins zu duschen.
- f) Der Zutritt zu den Bassins hat durch die speziellen Fusswaschbecken zu erfolgen.
- g) Seife darf in den Bassins und Fusswaschbecken nicht verwendet werden.
- h) Schwimmhilfen sind nur im Nichtschwimmerbecken erlaubt.
- i) Personen mit Schwimmhilfen sind von Begleitpersonen zu beaufsichtigen.
- j) Erwachsenen und Kindern, die nicht schwimmen können, ist die Benützung des Schwimmerbassins untersagt. Kinder, die nicht schwimmen können, müssen von ihren Begleitpersonen beaufsichtigt werden.
- k) Epileptiker dürfen nur im Nichtschwimmerbecken baden. Sie haben sich vorgängig beim Aufsichtspersonal zu melden.
- l) Das Planschbecken und die Spielgeräte sind für Kinder reserviert.
- m) Auf den Bassinulgängen ist das Herumrennen und Ballspielen untersagt.
- n) Das Brettspringen sowie das Benützen der Rutschbahn geschehen auf eigene Gefahr.

- o) Das Inbetriebsetzen von Ton- und Bildträgern ist in den Ruhezonen und im Restaurant untersagt.
- p) Ball- und andere Bewegungsspiele sind auf den hierfür bestimmten Plätzen auszuführen.
- q) Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen. Raucher haben die mobilen Aschenbecher zu benützen.
- r) Die Badegäste dürfen Diensträume nur mit Einwilligung des Badepersonals betreten.
- s) Für Diebstähle wird jede Haftung abgelehnt.
- t) Für Schäden haftet der Fehlbare.
- u) Die generellen Baderegeln der SLRG sind einzuhalten.

7. Verbote

Es ist Verboten:

- a) Das Schwimmbad mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen und offenen Wunden zu betreten.
- b) Das Badwasser in irgendeiner Form zu verunreinigen.
- c) Badende in die Bassins zu werfen oder hineinzustossen.
- d) Tiere ins Bad mitzubringen.
- e) Personen ohne deren Zustimmung zu fotografieren.
- f) Im Bereich der Schwimmbecken Ess-, Trink- oder Tabakwaren zu geniessen.
- g) Dass Personen unter 18 Jahren (Ausnahme Bier, Wein, Sekt ab 16 Jahren) alkoholhaltige Getränke ins Bad mitbringen.
- h) Die Alarmanlage unbefugt zu betätigen.
- i) Das Schwimmbad ausserhalb der Öffnungszeiten zu betreten oder zu benützen.
- j) Auf dem ganzen Grundstück des Schwimmbades Eichholz (GB-Nr. 89 / Derendingen) unter das Drogengesetz fallende Suchtmittel zu besitzen, zu deponieren oder zu konsumieren.

Bei grosser Besucherzahl kann der Bademeister zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit weitere notwendige Verbote und Einschränkungen erlassen.

8. Allgemein

- a) Alle Fahrzeuge sind in die für sie bestimmten Parkplätze abzustellen.
- b) Für die Garderoben wird jede Haftung abgelehnt.
- c) Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.
- d) Wertgegenstände können gegen Entrichten einer Gebühr an der Kasse abgegeben oder in Schliessfächern deponiert werden. Für nicht in Verwahrung gegebene Wertgegenstände wird jegliche Haftung abgelehnt.
- e) Bei Unfällen haftet das Schwimmbad nur, wenn diese sich auf dem eigentlichen Areal des Schwimmbades ereignen und wenn sie auf Fehler oder mangelhaften Unterhalt zurückzuführen sind. (OR Art. 58)

- f) Bei Beschädigung und fahrlässig oder mutwillig verursachter Verunreinigungen haftet der Verursacher für die Kosten der Wiederinstandstellung, Reinigung sowie für entgangene Einnahmen. Bei Minderjährigen haften die Inhaber der elterlichen Gewalt.

9. Aufsicht

- a) Für die direkte Aufsicht im Schwimmbad sowie die Einhaltung der Badeordnung sind der Chefbadmeister, die Badmeister und das Bad- und Aufsichtspersonal verantwortlich. Ihre Weisungen sind verbindlich und zu befolgen.
- b) Beschwerden und/oder Anregungen betreffend mangelhafter Einrichtungen aber auch Lob, nimmt der Chefbadmeister mündlich oder schriftlich entgegen. In Ausnahme- oder Streitfällen sind diese schriftlich und begründet dem Vorstand des ZV SBE einzureichen.

10. Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen die vorliegende Badeordnung oder gegen Weisungen des Schwimmbadpersonals haben Verwarnung, Wegweisung oder Einlassverbot zur Folge. In schweren Fällen wird die Polizei avisiert. Der Vorstand des ZV SBE behält sich eine Verzeigung bei der zuständigen Strafbehörde vor.

11. Schlussbestimmung

Diese Badeordnung tritt auf die Eröffnung der Badesaison 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Badeordnung.

Derendingen, 23. März 2026

Zweckverband Schwimmbad Eichholz

Für den Vorstand

Der Präsident

Die Zweckverbandsschreiberin



Philipp Heri



Jacqueline Santangeli